

Liestal, 22. Oktober 2019/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/333
Motion	von Klaus Kirchmayr
Titel:	CO₂-Kompensation der Gasversorgung BL
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Der Erdgasverbrauch im Kanton Basel-Landschaft betrug 2016 rund 20 % des totalen Bruttoenergieverbrauchs. Rund die Hälfte davon wurde für den Bereich Wohnen und der Rest für Nichtwohnen und die Stromproduktion mittels Blockheizkraftwerken eingesetzt. Im Wohnbereich wird Erdgas überwiegend zu Heizzwecken eingesetzt, gefolgt von der Erwärmung des Brauchwarmwassers und der Kochanwendung. In der Industrie stehen Produktionsprozesse im Vordergrund und der Rest ist für Heizzwecke und Brauchwarmwasser.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vorstoss beabsichtigt wird, die Gasversorgung nicht mit einem Verbot der Gaslieferung im Kanton BL zu belegen, sondern mittels Verteuerung (Kompensationsabgabe) eine Reduktion des Gasverbrauchs zu erreichen sowie mit der CO₂-Kompensation CO₂-freie Energieanwendungen zu fördern. Der Vorstoss differenziert nicht, ob Erdgas für industrielle Prozesse (meist Hochtemperaturanwendungen) oder für Raumwärme (Niedertemperaturanwendungen) eingesetzt wird.

Es wird weiter beantragt, das Erdgas mit einer Abgabe zu verteuern und die Abgabe zweckgebunden für Kompensationsprojekte einzusetzen. Die genannten Vorschläge sind im Grundsatz interessant, da die Abgabe den fossilen Anteil im Gasnetz verteuert und somit den Anreiz setzt zu einem sparsameren Einsatz von Erdgas bis hin zum Verzicht auf das CO₂-haltige Gas.

Der Motionär will zudem die Gemeinden dazu verpflichten, den Kompensationsbetrag für entsprechende Kompensationsprojekte einzusetzen. Damit dies geschehen kann, müssen die Gemeinden zuerst eine Abgabe erheben und dann gezielt geeignete Kompensationsprojekte ausfindig machen. Am Schluss der Kette verbleibt auch noch die Aufgabe zu überwachen, dass die Mittel tatsächlich CO₂ kompensieren und auch noch CO₂, welches nicht bereits mit einer Kompensationsverpflichtung belegt ist. Eine reichlich umfangreiche Arbeit für die Gemeinden und eine dazu noch völlig neue Aufgabe. Vermutlich müssten die Gemeinden mit bestehenden Organisationen wie z. B. myclimate zusammenarbeiten oder eine eigene Organisation gründen. Ob die Gemeinden solch eine neue Aufgabe annehmen möchten, muss stark bezweifelt werden.

Ungeklärt bleibt zum heutigen Zeitpunkt auch die Frage, ob das übergeordnete Bundesrecht einem Kanton die Erhebung einer solchen Abgabe überhaupt erlaubt. Es muss eher davon ausgegangen werden, dass das übergeordnete Bundesrecht eine abschliessende Regelung für die Erhebung einer CO₂-Abgabe (rechtlich gesehen handelt es sich wohl um eine Abgabe, auch wenn der Motionär dies Kompensationsbetrag nennt) für Brenn- und Treibstoffe enthält und dass auch die Kompensationspflicht im Bundesrecht abschliessend geregelt ist.

Zur Klärung, ob ein Kanton eine solche Abgabe überhaupt erheben darf und zur Klärung weiterer Fragen beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.